TEXT (TEIL B)

Die bisherigen Festsetzungen gelten unverändert weiter, sofern nachfolgend hiervon nicht abgewichen wird.

Die bisherige Festsetzung 3.2 'Fassaden und Dachbegrünungen' wird ersatzlos gestrichen.

Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr (§ 84 Abs. 1 LBO)

Auf den Grundstücken sind je Wohneinheit jeweils mindestens 2 Stellplätze herzustellen.

Ausschluss von Garagen und überdachten Stellplätzen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Auf den Baugrundstücken sind im straßenseitigen Bereich (nur zu der 4,50 m breiten Erschließungsstraße) zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze Garagen und überdachte Stellplätze nicht zulässig.